

## Vorwort.

Das Erscheinen des 3. Bandes der Neubearbeitung von v. Rönne's Preussischem Staatsrecht hat sich über Gebühr lange verzögert. Die Hauptgründe dieser Verzögerung waren eine schwere, länger dauernde Erkrankung des bisherigen Bearbeiters und weiterhin der Ausbruch des Weltkrieges. Nunmehr aber sind die nötigen Vorbereitungen getroffen, um das Erscheinen der noch ausstehenden Teile des Werkes in unmittelbarer Folge zu sichern.

Die zunächst vorliegende erste Abteilung des 3. Bandes enthält das Recht der Gesetzgebung einschließlich des Staatshaushaltsgesetzes und der Entlastung, bearbeitet von dem bisherigen Herausgeber, ferner das Verhältnis von Staat und Kirche, bearbeitet von dem mitunterzeichneten Professor Dr. Wiese in Frankfurt a. M. Mit diesen beiden Abschnitten ist das Verfassungsrecht abgeschlossen.

In unmittelbarer Folge werden sich noch zwei Abteilungen des 3. Bandes anschließen und zwar soll zu Beginn nächsten Jahres als zweite Abteilung erscheinen der erste Teil des Verwaltungsrechtes, enthaltend die Unterrichtsverwaltung, bearbeitet von Professor Dr. Wiese, und die Finanzverwaltung, bearbeitet von Privatdozent Dr. Wenzel in Bonn. Die übrigen Zweige der preussischen Verwaltung, welche die dritte Abteilung füllen, werden in der Hauptsache von Professor Dr. Pohl in Greifswald und Regierungsrat Dr. Genzmer in Posen bearbeitet werden; beide Herren stehen allerdings zurzeit im militärischen Dienst; Privatdozent Dr. Sassen-Bonn, der die Bearbeitung des Rechtes der Wirtschaftspflege übernommen hatte, ist den Helidentod fürs Vaterland gestorben.

Die sämtlichen Zweige der Reichsverwaltung, die v. Rönne in seine Darstellung aufgenommen hatte, sind als nicht dem preussischen Staatsrechte angehörig ausgeschieden worden.

Wir glauben durch die angegebenen, unter entgegenkommendster Mitwirkung der Verlagshandlung getroffenen Maßnahmen den Abschluß des Werkes im Laufe der nächsten zwei Jahre in sichere Aussicht nehmen zu dürfen und geben uns der Hoffnung hin, daß auch die Neubearbeitung des v. Rönne'schen Staatsrechtes als einer wissenschaftlichen Verarbeitung des reichen Materials preussischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung ihren Platz in der staatsrechtlichen Literatur behaupten wird.

Kasbach und Frankfurt a. M., im Juli 1916.

Philipp Zorn. Friedrich Wiese.